50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
(GROß MECKELSEN)

ABSCHRIFT

SAMTGEMEINDE SITTENSEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL 3
VERFAHRENSVERMERKE 4
PLANZEICHNUNG nach S. 7

BEGRÜNDUNG ZUR 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SITTENSEN 8

1. Vorbemerkungen 8
2. Grundlagen 8
   - 2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung 8
   - 2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes 10
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches 10
4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung 11
   - 4.1 Städtebauliche Zielsetzung 11
   - 4.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes 12
   - 4.3 Immissionsschutz 12
   - 4.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung 13
   - 4.5 Belange von Natur, Landschaft und Klima 14
     - 4.5.1 Artenschutz 14
5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB 18
   - 5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung 18
   - 5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne 18
   - 5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes 20
     - 5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser 21
     - 5.3.2 Schutzgut Fläche 22
     - 5.3.3 Schutzgut Klima/Luft 23
     - 5.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt 23
     - 5.3.5 Schutzgut Landschaft 26
     - 5.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit 27
     - 5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 28
   - 5.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen) 28
   - 5.5 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) 28
   - 5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Klima 28
   - 5.7 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der F-Planänderung 30
   - 5.8 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 31
   - 5.9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung der Planung (Monitoring) 31
   - 5.10 Ergebnis der Umweltprüfung 31
   - 5.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung 31

Quellenverzeichnis 32

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Sittensen, den 14.06.2018

gez. Tiemann
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist vom 09.10. bis 27.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sittensen, den 15.06.2018

gez. Tiemann
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

---

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

2017 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

---

3. Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390
E-Mail info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 06.06.2018

gez. Diercks
(Diercks)
Planverfasser

4. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden vom 16.03. bis 08.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 04.04.2018 bis zum 07.05.2018 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den 15.06.2018

gez. Tiemann
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

---

5. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am …… dem geänderten Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …… ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom …… bis zum …… gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den ……

……
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

6. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in seiner Sitzung am 14.06.2018 beschlossen.

Sittensen, den 15.06.2018

gez. Tiemann
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

---

7. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 ROW - 61 7260/224) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg, den 23.04.2019

gez. Schröder
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage
(Schröder)

---

8. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen ist den in der Genehmigungsverfügung vom …… (Az.: ……...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am …… beigetreten.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom …… bis zum …… öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …… ortsüblich bekannt gemacht.

Sittensen, den ……

……
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

---

9. Die Erteilung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am 15.05.2019 bekannt gemacht worden. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.05.2019 wirksam geworden.

Sittensen, den ……

gez. Tiemann
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Sittensen, den ……

……
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

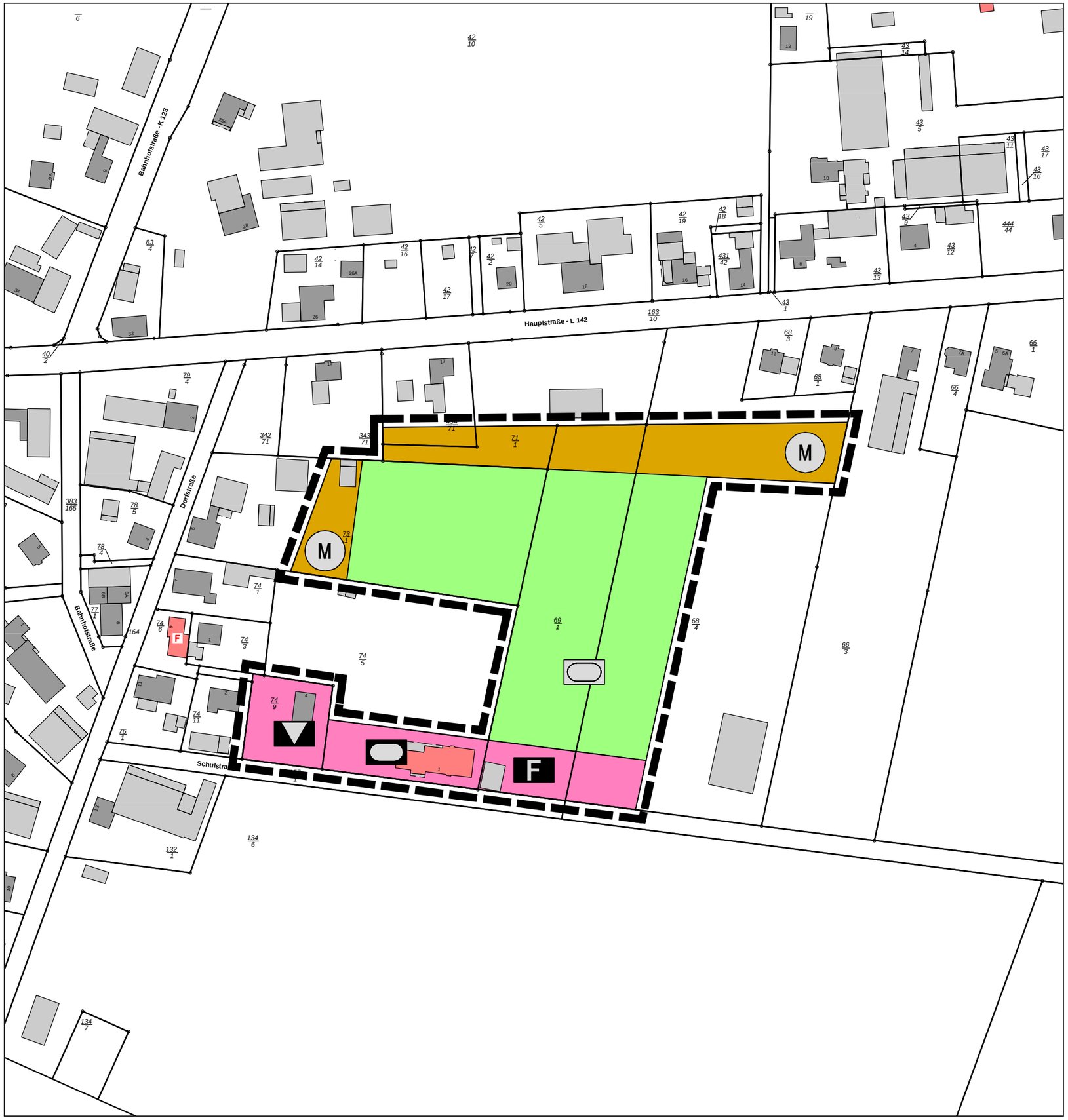

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

M — Gemischte Bauflächen

Fläche für Gemeinbedarf

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

F — Feuerwehr

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Grünflächen

Sportflächen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Samtgemeinde Sittensen

50. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Erweiterung Sportflächen"
Groß Meckelsen

0 20 40 80 140

Maßstab: 1:2000
Stand: 14.02.2018

BEGRÜNDUNG ZUR 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SITTENSEN

1. Vorbemerkungen

Diese 50. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen. Die von der Änderung erfasste Fläche hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, um die Sportanlagen am Standort an der Schulstraße zu konzentrieren und die Flächen nach Osten (für ein weiteres Spielfeld) zu erweitern. Weiterhin sind Flächen für den Gemeinbedarf (u.a. Feuerwehr) vorgesehen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Die Planzeichnung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Begründung vorangestellt.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

Die Gemeinde Groß Meckelsen ist dem ländlichen Raum zugeordnet. Gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Grün- und Gemeinbedarfsfläche entspricht den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zurzeit neu aufgestellt, verbindlich sind aber noch die Ziele und Grundsätze der Fassung 2005 mit den 2007 in Kraft getretenen Änderungen bezüglich der Windenergiegewinnung. Der geänderte Entwurf 2017 des RROP liegt z.Zt. öffentlich aus. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 ist für die Gemeinde Groß Meckelsen keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Siedlungsmaßnahmen dieser Gemeinden vollziehen sich in der Regel im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung.

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Nutzungen vorgesehen. Dieser Bereich ist als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Der Verweis auf das dazugehörige Wasserschutzgebiet erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Sportplatz“ der Gemeinde Groß Meckelsen.
Im Entwurf 2017 wird Groß Meckelsen die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen.

Durch die Darstellung einer Grün- und Gemeinbedarfsfläche, die der Eigenentwicklung der Gemeinde dient, wird die Samtgemeinde Sittensen und die Gemeinde Groß Meckelsen ihrer Aufgabe gemäß den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms gerecht.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt in einem Teilbereich des Planänderungsgebietes bereits öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die übrigen Flächen sind als gemischte Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

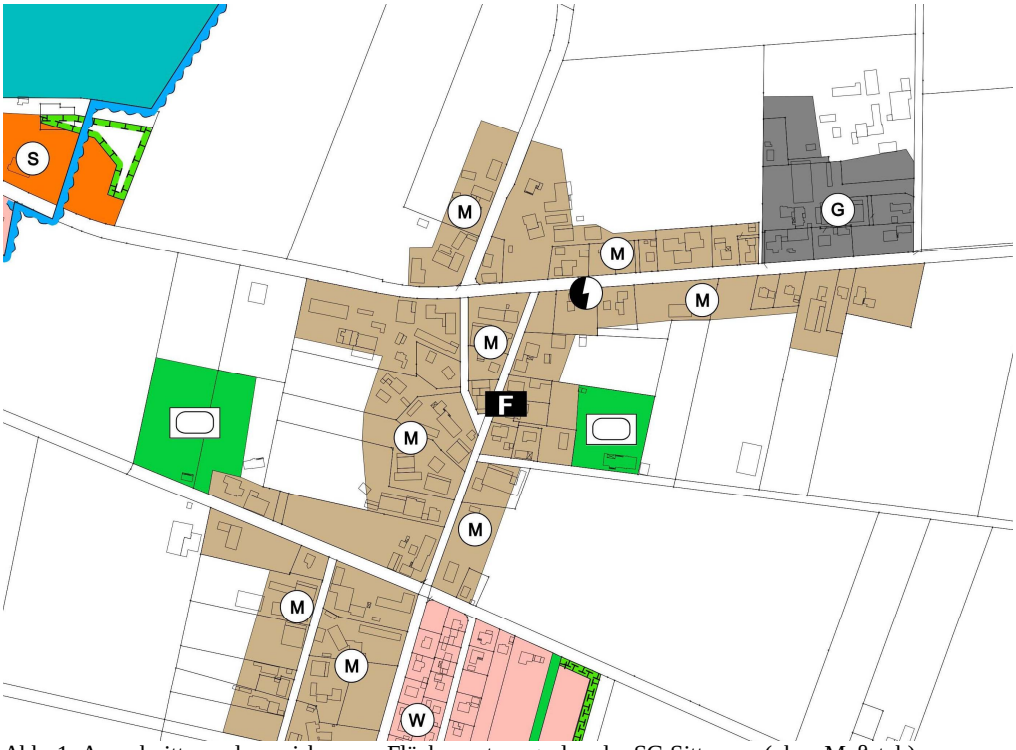

Abb. 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der SG Sittensen (ohne Maßstab)

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen, zwischen der Hauptstraße (L 142) und der Schulstraße (siehe Abbildung 2).

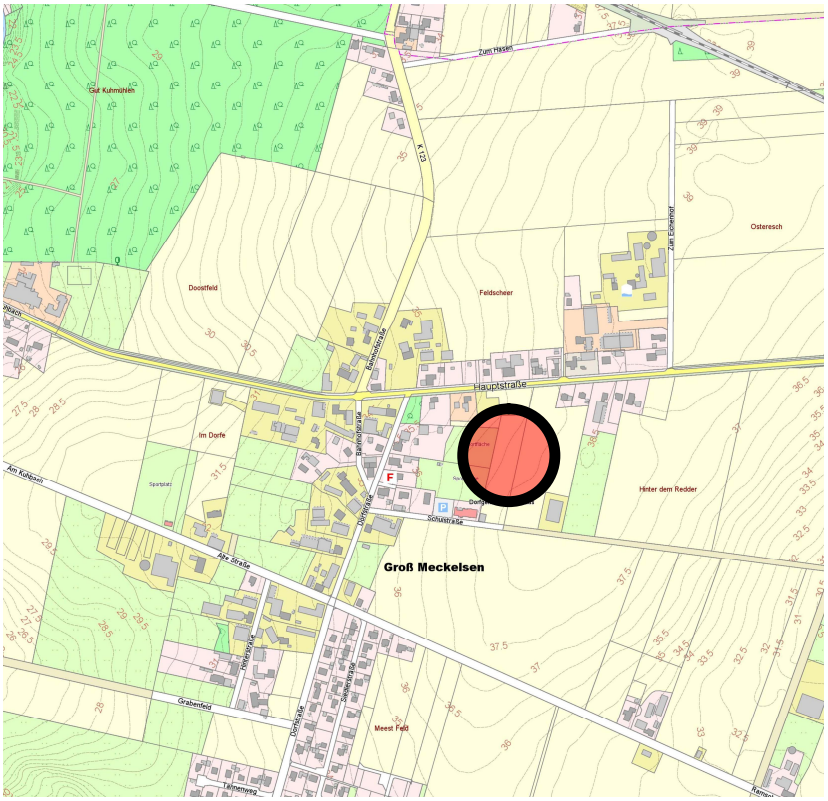

Abb. 2: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2017

Im westlichen und zentralen Bereich des Planänderungsgebietes sind bereits Sportanlagen vorhanden. An der Schulstraße ist das Dorfgemeinschaftshaus und ein weiteres Gebäude vorhanden. Der östliche Teil wird landwirtschaftlich genutzt.
In der Umgebung des Planänderungsgebietes befinden sich eine aufgelockerte dörfliche Mischnutzung aus Wohngebäuden, Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Nach Osten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an. Das Planänderungsgebiet der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt ca. 2,9 ha.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Sport- und Gemeinbedarfsflächen, die der Eigenentwicklung der Gemeinde dient, zu schaffen und die örtliche, bereits vorhandene Nutzung weiter zu entwickeln und an einem Standort zu konzentrieren.

Im Planänderungsgebiet sind bereits ein Dorfgemeinschaftshaus und ein Sportplatz vorhanden. Ein zweiter Standort im westlichen Ortsbereich bietet nicht die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten. Die dortigen Flächen befinden sich in Privatbesitz und das

Pachtverhältnis mit dem Sportverein läuft aus. Das Sportangebot in Groß Meckelsen soll zukünftig auf langfristig gesicherten Flächen stattfinden. Es besteht die Möglichkeit, die Sportanlagen an dem Standort an der Schulstraße zu konzentrieren und die Flächen nach Osten (für ein weiteres Spielfeld) zu erweitern.
Im vorhandenen Dorfgemeinschaftshaus fehlen bisher bauliche Anlagen für den Sportbetrieb (Umkleide- und Sanitärräume etc.), die durch die geplante Erweiterung des DGH geschaffen werden sollen. Es ist somit sinnvoll, den geplanten Sportplatz angrenzend an die vorhandene Sportfläche darzustellen, um die o.g. Konzentration zu erreichen und den westlichen Standort aufgeben zu können.
Zukünftig kann auch die Feuerwehr in der geplanten Gemeinbedarfsfläche untergebracht werden.

Die freien Flächen östlich des vorhandenen Sportplatzes bieten sich für eine Entwicklung der Sportflächen an, zumal die angrenzende Sportnutzung fortgesetzt wird und eine Wohnbebauung hier nicht unmittelbar angrenzt. Weiterhin ist eine Erschließung über die Schulstraße möglich.
Angrenzende Flächen werden in den Planbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einbezogen, um einen Lückenschluss zu den bisherigen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan herzustellen.
Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine gleichwertigen Alternativen an.

Ziel der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Sicherung der Sportanlagen und die vorgesehene Erweiterung zu schaffen. Weiterhin soll das Angebot an Freizeit- und Sporteinrichtungen im Ort attraktiver gestaltet werden.

4.2 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung künftig als Grünflächen „Sportplatz“ und als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Nördliche Randbereiche werden als gemischte Baufläche dargestellt.

4.3 Immissionsschutz

Schallemissionen
Im Rahmen der Aufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportplatz“ wurde eine schalltechnische Untersuchung bezüglich des Sportlärms erstellt (TÜV Nord vom 21.01.2003). Damals war eine Ausrichtung der Spielfelder in Ost-West-Richtung vorgesehen. Die ermittelten Beurteilungspegel lagen überwiegend deutlich unter den für die Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerten. Die Platzanlagen waren damals relativ wenig genutzt und an den betrachteten Immissionsorten war über-

wiegend der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60 dB(A) einzuhalten. Nach Einschätzung des Gutachters konnte die tägliche Dauer des Trainings- und Spielbetriebes über den damaligen Umfang hinaus erheblich ausgeweitet werden, ohne dass es zu Richtwertüberschreitungen kommt (geringe Einschränkungen in den Ruhezeiten).
Die vorgesehene Erweiterung der Sportflächen erfolgt nach Osten. Hier ist eine unmittelbar angrenzende Wohnbebauung nicht vorhanden. Nordöstlich des Planänderungsgebietes befinden sich einzelne Wohnhäuser an der Hauptstraße.
Für die Erweiterung des Planänderungsgebietes wird z.Zt. eine Schalluntersuchung erstellt. Deren Ergebnisse werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Sportplatz“ der Gemeinde Groß Meckelsen festgesetzt. Für die Flächennutzungsplanänderung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Geruchsemissionen
Östlich angrenzend ist ein Schweinestall vorhanden. Es liegen aktuell keine Erkenntnisse über den Tierbestand, die Belüftung des Stalls etc. und somit über die Geruchsentwicklung vor. Der Abstand des Betriebes zum vorhandenen DGH beträgt ca. 130 m, zur Grenze des Änderungsbereichs ca. 50 m. Die Situation wird dadurch begünstigt, dass der landwirtschaftliche Betrieb entgegen der Hauptwindrichtung West liegt.

Die Erweiterung des DGH wird im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Groß Meckelsen durch Baugrenzen eingeschränkt; es erfolgt kein unverhältnismäßiges Heranrücken an den landwirtschaftlichen Betrieb.
Eine geruchstechnische Untersuchung ist nicht erforderlich, da keine Wohnbebauung betroffen ist und die Sportplatznutzung nur zeitweilig stattfindet und auch schon heute vorhanden ist. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bisher nicht aufgetreten.

4.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt von der südlich verlaufenden Schulstraße aus.

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist an das vorhandene zentrale Schmutzwasserkanalnetz in der angrenzenden Straße angeschlossen. Dies wird auch für die geplanten baulichen Anlagen in der Gemeinbedarfsfläche der Fall sein.

Das Oberflächenwasser des Planänderungsgebietes soll auf den Grundstücksflächen versickern. Aufgrund des hohen Anteils von unversiegelten Flächen ist dies weiterhin möglich. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds wird im Laufe des Verfahrens nachgewiesen.

Die *Stromversorgung* und die *Versorgung mit Erdgas* erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

Die *Abfallentsorgung* erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

4.5 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Das Planänderungsgebiet liegt östlich der Ortschaft Groß Meckelsen und beinhaltet vorwiegend einen Acker sowie einen Sportplatz. Im südlichen Änderungsbereich ist zudem ein Wohnhaus und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Stellplätzen vorhanden. In diesem Bereich sind auch 6 Obstbäume und eine Ruderalflur anzutreffen. Zu den westlich gelegenen Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Höfen befinden sich zur Abgrenzung des Sportplatzes Ziergebüsche und -hecken. Zur freien Landschaft wird der Sportplatz derzeit von einer lückig aufwachsenden Feldhecke eingegrünt.

Das Planänderungsgebiet wird bereits intensiv als Sportplatz oder Acker sowie für den Gemeinbedarf genutzt. Dementsprechend ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Planänderungsgebiet bereits eingeschränkt und somit eher von geringer Bedeutung. Dennoch ergeben sich mit der Erweiterung des Sportplatzes und der Gemeinbedarfsfläche sowie die Darstellung von gemischten Bauflächen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes.
Mit der zukünftig höheren Versiegelung und Bebauung im Änderungsgebiet ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Mit der Beseitigung der Obstbäume und Ruderalflur sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten und durch die Errichtung baulicher Anlagen hin zur freien Landschaft entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Die genannten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen fortführender Planungen zu konkretisieren. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die Eingriffe jedoch als ausgleich- und vertretbar.

4.5.1 Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL

sowie Tier- und Pflanzenarten, in Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)
<u>Säugetiere</u>
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Im Planänderungsgebiet sind keine potentiell geeigneten Bäume vorhanden. Der vorhandene Bestand gab zudem keine Hinweise auf Spalten, Höhlungen und abstehender Rinde. Im Planänderungsgebiet sind im südlichen Bereich einzelne Gebäude vorhanden. Um einen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Durchführung der Planung zu vermeiden, sind die Gebäude vor Abriss oder Umbau von einem Gutachter auf möglichen Besatz zu untersuchen. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder aus zu wildern. Demzufolge kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel
Mit der Durchführung der Planung können auch Tötungen von Vögeln ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Einzelbäume und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Am Gebäudebestand konnten keine Brutplätze festgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten
Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)
Säugetiere
Das Planänderungsgebiet ist bereits durch die Sportplatznutzung und die angrenzende Bebauung der Ortschaft mit Störeinwirkungen, wie Geräusche und Lichtimmissionen vorbelastet. Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich auf mögliche umliegende lokale Populationen keine wesentlichen Veränderungen. Die zukünftige Grünfläche steht auch zukünftig als potentielles Jagdgebiet zur Verfügung. Dementsprechend kann eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel
Die Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen und die Rodung von Gehölzbeständen stellen grundsätzlich für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Es wird jedoch nur ein Teilbereich eines Ackers überplant, welcher durch den Betrieb des angrenzenden Sportplatzes bereits eingeschränkt ist. Des Weiteren kann eine Nutzung der Gehölzstrukturen von ubiquitären Arten nicht ausgeschlossen werden. Durch die Bauzeitenbeschränkung werden jedoch die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Des Weiteren sind umliegend ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden. Eine Störung von lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten
Störungen weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Säugetiere
Im Planänderungsgebiet konnten im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten gefunden werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die südlichen Gebäude keinen geeigneten Lebensraum darstellen. Mit einem möglichen Abriss oder Umbau der Gebäude könnten potentiell geeignete Lebensräume beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot liegt allerdings nur dann vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist. Vor Abriss oder Umbaumaßnahmen sind die

Gebäude auf Besatz von Fledermäusen zu untersuchen. Sollten dabei Quartiere ausgemacht werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen zu kompensieren. Dementsprechend kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt werden und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die Ackerfläche eignen sich für ubiquitäre Arten als Brutplatz. Mit der Beseitigung des Bestandes wird der Lebensraum verringert. Vom Vorhaben dürften jedoch nur Arten betroffen sein, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz errichten und umliegend ausreichend Ausweichlebensräume vorfinden. Um eine Zerstörung von Brutplätzen ausschließen zu können, ist die Rodung der Gehölze und die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeit durchzuführen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Rodung des Gehölzbestandes sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Weiterhin sind die Gebäude vor Abriss oder Umbau von einem Gutachter auf möglichen Besatz zu untersuchen. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder aus zu wildern. Des Weiteren sollte der Quartierverlust durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen innerhalb des Planänderungsgebietes kompensiert werden.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die sportliche Nutzung geschaffen werden. Zudem soll das südlich gelegene Dorfgemeinschaftshaus, um einen Feuerwehrstandort und ein Gebäude für kulturelle Zwecke ergänzt werden. Des Weiteren sollen die angrenzenden Flächen in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen werden, um einen Lückenschluss zu den bisherigen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan herzustellen.

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes vorzubereiten und den Standort für Gemeinbedarf zu sichern.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planänderung wird auf Punkt „4.1 der Begründung „Städtebauliche Zielsetzung“ verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Be-

deutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Sportanlagenlärmschutzverordnung)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Unwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BInSchV) gibt Richtwerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Durch die sportliche Nutzung können Schallimmissionen auf die umgebenden Nutzungen einwirken.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

<u>Karte I:</u> Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung. Biotoptypen mit höherer Bedeutung sind erst in der Oste-Niederung vorhanden.

Karte II: Landschaftsbild
Das Planänderungsgebiet ist zum Teil dem Siedlungsbereich zugeordnet. Die Flächen im Siedlungsbereich haben keine Bewertung in Bezug auf das Landschaftsbild erfahren. Die weiteren Flächen im Planänderungsgebiet liegen in einer strukturarmen Ackerlandschaft und sind von geringer Bedeutung.
Karte III: Boden
Nach dem LRP liegt das Planänderungsgebiet in einem Suchraum für Plaggenesch. Demzufolge beinhaltet das Planänderungsgebiet einen Boden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention
Für das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen werden im LRP keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention dargestellt.

Karte V: Zielkonzept
Die Flächen in der Ortschaft haben keine Zielzuordnung erhalten. Die weiteren Flächen im Planänderungsgebiet besitzen das Ziel, die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und /oder für abiotische Schutzgüter.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft
Das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Schutzgebiete und -objekte.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2017, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/),
- Niedersächsische Umweltkarte (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/),

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen und ist der naturräumlichen Einheit der Harsefelder Geest zugeordnet. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) ist im Planänderungsgebiet ausschließlich der Bodentyp Pseudogley-Braunerde vorhanden. Demzufolge wiederspricht die aktuelle Bodenkarte vom 13.11.2017 den Aussagen des Landschaftsrahmenplans. Aufgrund des aktuelleren Bearbeitungsstandes wird die BK50 berücksichtigt.
Die Pseudogley-Braunerde besitzt ein sehr hohes Wasserspeichervermögen, ist z.T. schwach staunässebeeinflusst, tiefgründig und hat eine hohe bis sehr hohe Durchwurzelbarkeit. Zudem ist der Boden durch den jahreszeitlichen Wechsel zwischen winterlicher Nassphase mit Luft- und Wärmemangel und sommerlichen Abtrocknungsphasen gekennzeichnet. Dahingehend sind die Nutzpflanzen in den winterlichen Nassphasen wasserüberversorgt und in den Sommermonaten aufgrund des hohen Wasserspeichervermögens trotz geringer Niederschläge gut wasserversorgt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen sowie Sportplatznutzung dürften die Bodeneigenschaften gegenüber dem ursprünglichen Ausgangszustand deutlich verändert sein.
Bei einer Nichtdurchführung der Planung dürften die Flächen im Planänderungsgebiet entweder weiterhin bebaut sein oder landwirtschaftlich bzw. als Sportplatz genutzt werden. Im Bereich der unbebauten Flächen würde der Boden seine Bodeneigenschaften nicht verlieren.

<u>Bewertung, Auswirkungen der Planungen</u>
Im südlichen Bereich des Änderungsgebietes ist derzeit ein Wohnhaus und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Stellplätzen vorhanden. Dort ist zukünftig zum Dorfgemeinschaftshaus, ein Feuerwehrstandort und eine Einrichtung für kulturelle Zwecke vorgesehen. Mit den nördlich vorgesehenen gemischten Bauflächen soll ein Lückenschluss zur angrenzenden Nutzung geschaffen werden. Diese Flächen beinhalten vereinzelt Nebenanlagen. Im Bereich der bebauten Flächen hat der Boden durch die dauerhafte Versiegelung seine Bodenwerte und -funktionen bereits vollständig verloren. Mit der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und gemischten Bauflächen können zukünftig mehr Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Boden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisherigen unbebauten Fläche. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Im Bereich des geplanten Sportplatzes sind die Errichtung von baulichen Anlagen nicht vorgesehen. Dennoch sind bei der Anlage eines Rasensportplatzes Eingriffe in den Boden zu erwarten, da der Oberboden so aufbereitet werden muss, dass ein leistungsfähiger Sportrasen entstehen kann. Der Eingriff in den Boden durch Anlage und Unterhaltung einer Rasenfläche ist vergleichbar mit der Nutzung als Acker unter Verwendung von Mitteln zur Bodenverbesserung, Düngung und Pflanzenbehandlung, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu er-

warten sind. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:200.000) 251 - 300 mm/a und ist damit als mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird ebenfalls als mittel eingestuft. Das Planänderungsgebiet befindet sich wie die Ortschaft Groß Meckelsen im Trinkwasserschutzgebiet „Groß Meckelsen“ in der Schutzzone III. Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet sowie umliegend nicht vorhanden.
Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das Niederschlagswasser auch zukünftig nahezu ungehindert auf den unbebauten Flächen versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planungen
Im Bereich der bebauten Flächen ist die Versickerung nur eingeschränkt möglich. Mit der zukünftig möglichen höheren Versiegelung im Planänderungsgebiet kann das Oberflächenwasser innerhalb des Planänderungsgebietes lediglich nur auf dem Sportplatz ungehindert versickern. Dennoch ist im Planänderungsgebiet aufgrund des hohen Anteils von unversiegelten Flächen eine Versickerung auch zukünftig möglich. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Detaillierte Aussagen sind in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Groß Meckelsen wird eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Evtl. Maßnahmen betreffen dann die nachfolgende Durchführung der Planung.

5.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Groß Meckelsen beträgt ca. 5,22 % (Stand: 07.06.2017), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000). Mit dem geplanten Vorhaben sind Versiegelungen lediglich in den Gemeinbedarfsflächen und gemischten Bauflächen zu erwarten. Im Bereich des Sportplatzes erfolgen keine wesentlichen Bodenveränderungen. Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad im Ort derzeit nicht erhöhen, jedoch stünden geeignete Flächen dem Gemeinbedarf nicht zur Verfügung. Demzufolge könnten, um den Bedarf zu decken, weitaus wertvollere Flächen von Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden. Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Gemeinde Groß Meckelsen geringer, aktuell sind in Niedersachsen 6,4 % der Landesfläche versiegelt.

Bewertung, Auswirkungen der Planungen
Mit dem geplanten Vorhaben wird in den Gemeinbedarfs- und gemischten Bauflächen zukünftig eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Diese werden jedoch zu keinen wesentlichen statistischen Veränderungen beitragen. Mit der Darstellung von gemischten Bauflächen soll im F-Plan ein Lückenschluss zur angrenzenden Grünfläche erfolgen. Auf dem Sportplatz sind keine Versiegelungen zu erwarten. Durch die vorhanden bauli-

chen Vorbelastung und der wesentlichen Erweiterung eines Sportplatzes ist die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes als vertretbar anzusehen.

5.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen und beinhaltet mit dem Dorfgemeinschaftshaus und Nebenanlagen bereits bebaute Flächen. Ein Großteil wird jedoch landwirtschaftlich genutzt und soll zukünftig als Erweiterung des ansässigen Sportplatz dienen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen dienen als großräumige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete.
Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen ergeben und die landwirtschaftlichen Flächen und Gehölze würden ihren Beitrag zum Luftaustausch beitragen.

Bewertung, Auswirkungen der Planungen
Wesentliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten. Im Wesentlichen soll eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen werden. Diese Rasenfläche wird auch weiterhin einen positiven Beitrag zum Luftaustausch beitragen. In den Gemeinbedarfs- und gemischten Bauflächen könnten Versiegelungen erfolgen. Durch diese mögliche Bebauung können sich geringfügige Temperaturanstiege ergeben, die jedoch aufgrund der Lage des Planänderungsgebietes deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen werden.

5.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen eine Ackerfläche (A) und einen Sportplatz (PSZ). Zur freien Landschaft wird der Sportplatz durch eine lückig aufwachsende Feldhecke (HFN) abgegrenzt. Entlang der südlich verlaufenden Schulstraße sind im Planänderungsgebiet ein Wohnhaus (OEL) und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Stellplatzflächen (ONZ/OVP) vorhanden. Im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses sind zudem noch 6 Obstbäume (HO) auf einem Ruderalfur (UR) vorhanden. Zu den westlich gelegenen Wohnhäusern (OEL) und landwirtschaftlichen Höfen (ODL) befinden sich zur Abgrenzung des Sportplatzes Ziergebüsche und -hecken (BZE/BZH). Ansonsten sind umliegend die Ortschaft Groß Meckelsen und weitere große landwirtschaftliche Ackerflächen vorhanden.

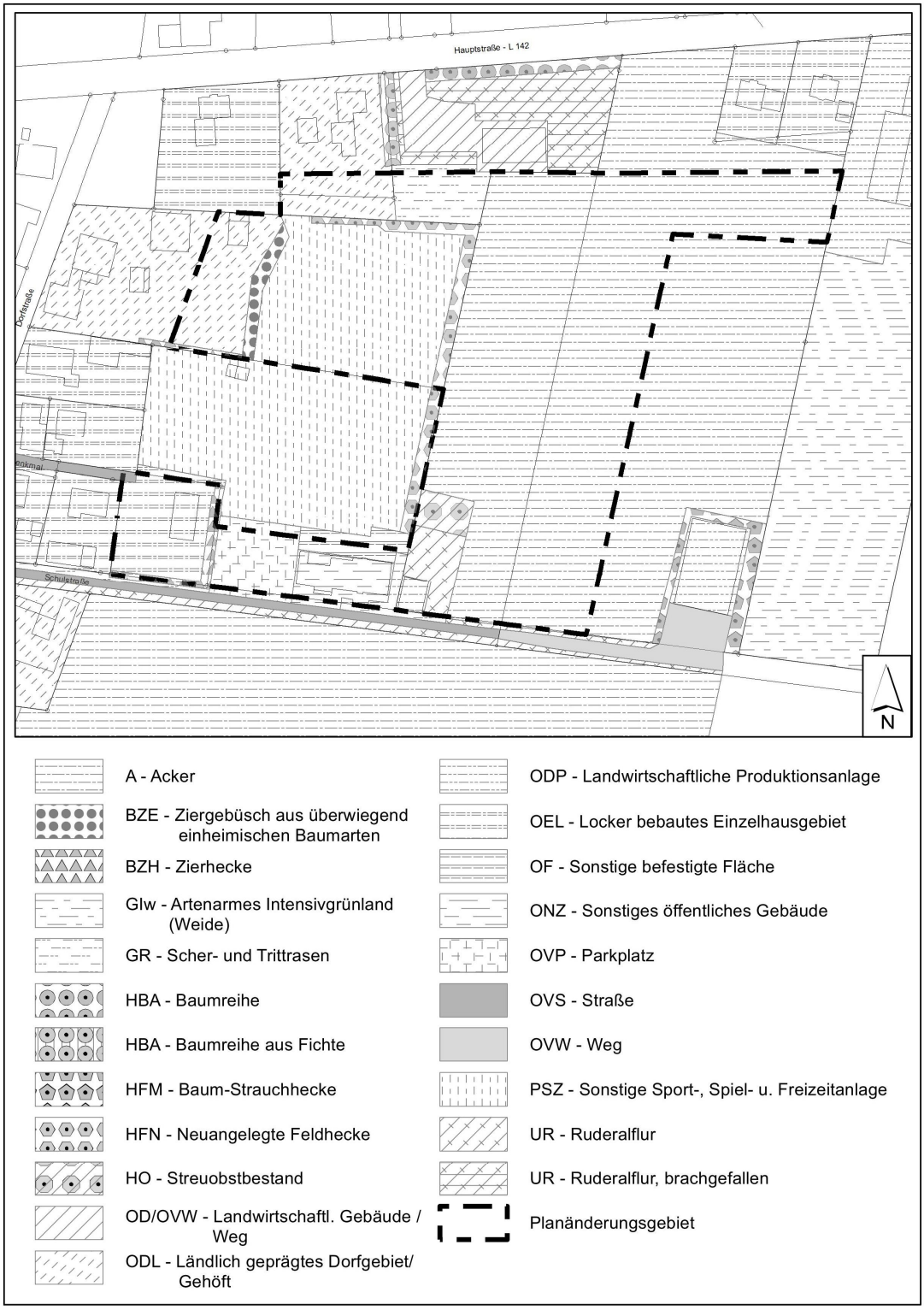

Abb. 3: Biotoptypen und Nutzungen (ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planungen

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	**Wertstufe Ist-Zustand**	**Wertstufe Soll-Zustand**
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
- *Acker (A)*	*1*	*1*
- *Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Baumarten (BZE)*	*1*	*1*
- *Zierhecke (BZH)*	*1*	*1*
- *Scher- und Trittrasen (GR)*	*1*	*1*
- *Neuangelegte Feldhecke (HFN)*	*2*	*1*
- *Streuobstbestand (HO)*	*3-4*	*1*
- *Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)*	*1*	*1*
- *Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)*	*1*	*1*
- *Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)*	*1*	*1*
- *Sonstige befestigte Fläche (OF)*	*1*	*1*
- *Sonstiges öffentliches Gebäude (ONZ)*	*1*	*1*
- *Parkplatz (OVP)*	*1*	*1*
- *Straße (OVS)*	*1*	*1*
- *Sonstige Sport-, Spiel- u. Freizeitanlage (PSZ)*	*1*	*1*
- *Ruderalflur (UR)*	*3*	*1*
Außerhalb des Planänderungsgebietes		
- *Acker (A)*	*1*	
- *Zierhecke (BZH)*	*1*	
- *Artenarmes Intensivgrünland (Weidenutzung) (GIw)*	*2*	
- *Scher- und Trittrasen (GR)*	*1*	
- *Baumreihe (HBA)*	*E*	
- *Baumreihe aus Fichte (HBA)*	*E*	
- *Baum-Strauchhecke (HFM)*	*3*	
- *Neuangelegte Feldhecke (HFN)*	*2*	
- *Landwirtschaftliches Gebäude / Weg (OD/OVW)*	*1*	
- *Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)*	*1*	
- *Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)*	*1*	
- *Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)*	*1*	
- *Sonstige befestigte Fläche (OF)*	*1*	
- *Parkplatz (OVP)*	*1*	
- *Straße (OVS)*	*1*	
- *Weg (OVW)*	*1*	
- *Sonstige Sport-, Spiel- u. Freizeitanlage (PSZ)*	*1*	
- *Ruderalflur (UR)*	*3*	
- *Ruderalflur, brachgefallen (UR)*	*3*	

Die betroffenen Biotoptypen sind vorwiegend von sehr geringer Bedeutung. Lediglich mit den Beseitigungen der 6 Obstbäume (HO) sowie die daran anschließende Ruderalflur (UR) ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Die neuangelegte Feldhecke (HFN) besitzt aufgrund des jungen Bewuchses derzeit noch eine geringe Bedeutung. Sollten diese Anpflanzungen aus einer Kompensationsmaßnahme stammen, ist die Beseitigung flächengleich auf einer anderen geeigneten Fläche zu kompensieren.

Tiere

Die Lebensraumbedeutung des betroffenen Ackers ist durch die Lage am Ortsrand und der angrenzenden Sportnutzung als eingeschränkt zu bezeichnen. Zudem können die Störeinflüsse als hoch angesehen werden. Demzufolge scheint die Fläche lediglich von eher anspruchsloseren Arten als Lebensraum in Frage zu kommen. Die Gehölzbestände stellen ebenfalls nur für eher anspruchslosere Arten einen möglichen Lebensraum dar. Im Bereich des vorhandenen Sportplatzes sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten bzw. stellt dieser Bereich durch die intensive Nutzung keinen geeigneten Lebensraum dar.
Bei Nichtdurchführung der Planung würde die betroffene Ackerfläche für anspruchslosere Arten weiterhin einen potentiell geeigneten Lebensraum beinhalten. Zudem könnten die Gehölzstrukturen von einigen Vogelarten auch zukünftig in Anspruch genommen werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planungen
Die Artenvielfalt ist im Planänderungsgebiet aufgrund der z.T. vorhandenen Störelemente aus der Bebauung und Sportplatznutzung, sowie der Lage am Ortsrand als eingeschränkt zu bezeichnen. Demzufolge sind mit dem geplanten Vorhaben und der Erweiterung des Sportplatzes und Gemeinbedarfsfläche keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 4.5.1 Artenschutz).

5.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen. Im südlichen Bereich des Planänderungsgebietes sind bereits ein Wohn- und ein Dorfgemeinschaftshaus vorhanden. Ansonsten werden die Flächen als Sportplatz oder Acker genutzt. In östlicher sowie südlicher Richtung grenzen ebenfalls großflächige Acker an. Nach dem Landschaftsrahmenplan liegt das Planänderungsgebiet in einer strukturarmen Ackerlandschaft, welche in Bezug auf das Landschaftsbild von geringer Bedeutung ist. Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem könnten keine zusätzlichen baulichen Anlagen errichtet werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung
Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Das Planänderungsgebiet ist aufgrund der Lage am Ortsrand mit der angrenzenden Bebauung bereits vorbelastet. Mit dem geplanten Vorhaben werden im Wesentlichen die Erweiterungen des Sportplatzes und den Gemeinbedarfsflächen zugelassen. Somit könnten im Planänderungsgebiet weitere bauliche Anlagen entstehen. Mit der Errichtung baulicher Anlagen zur freien Landschaft entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

5.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen und beinhaltet bereits im Süden ein Wohnhaus sowie ein Dorfgemeinschaftshaus. Weitere Wohnhäuser und Hofstellen grenzen an den Planungsraum direkt an.

Schallimmissionen

Für die Erweiterung der Sportflächen im Planänderungsgebiet wird z.Zt. eine Schalluntersuchung erstellt. Deren Ergebnisse werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Sportplatz“ der Gemeinde Groß Meckelsen festgesetzt. In einem ersten Gutachten aus dem Jahr 2003 für den rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportplatz“ lagen die ermittelten Beurteilungspegel überwiegend deutlich unter den für die Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerten. Nach Einschätzung des Gutachters konnte die tägliche Dauer des Trainings- und Spielbetriebes über den damaligen Umfang hinaus erheblich ausgeweitet werden, ohne dass es zu erheblichen Richtwertüberschreitungen kommt. Für die Flächennutzungsplanänderung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Hierzu wird auch auf Punkt 4.3 der Begründung verwiesen.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Planänderungsgebiet einen Bereich dar, der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan eine ausgewiesene Baufläche beinhaltet. Das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen beinhalten keine Bereiche mit besonderen Erholungsfunktionen. Für die nördlich gelegene Hauptstraße stellt das RROP eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dar.

Bewertung, Auswirkungen der Planung
Das Wohnumfeld im Planänderungsgebiet ist bereits durch den vorhandenen Sportplatz vorbelastet. Des Weiteren beinhaltet das Planänderungsgebiet keine Erholungsfunktionen. Für das Schutzgut Mensch entstehen mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes, bis auf die vorhandene Bebauung, nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung
Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ **Wirkung auf das Schutzgut**
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Gemeinbedarf- und gemischten Baufläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	Klima/Mensch
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Landschaftsbild	**Mensch**
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.5 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiter z.T. als Sportplatz oder landwirtschaftlich genutzt werden.

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Klima

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).
Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der am Ortsrand liegt,
- der bereits einen Sportplatz beinhaltet,
- der durch bauliche Anlagen vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorwiegend eine geringe Bedeutung besitzt,
- der nach dem RROP keine besonderen Erholungsfunktionen aufweist,
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	**Beeinträchtigungen**
Schutzgut Boden	
Überbauung / Versiegelung von Boden (gemischte Baufläche, Gemeinbedarfsfläche)	Baubedingt: Während der Bauphase können Lagerung von Baumaterialien und Baustellenverkehr erfolgen. ➔ *Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen*
	Anlagenbedingt: Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden. ➔ *Erhebliche Beeinträchtigung*
Schutzgut Wasser	
Überbauung von unbebauten Flächen (gemischte Baufläche, Gemeinbedarfsfläche)	Baubedingt: Während der Bauphase sind keine Auswirkungen zu erwarten. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	Anlagenbedingt: Trotz der Bebauung ist eine Versickerung im Gebiet weiterhin möglich. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
Schutzgut Klima/Luft	
Überbauung von unbebauten Flächen	Baubedingt: Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen durch Baumaschinen ergeben. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	Anlagenbedingt: Aufgrund der umliegenden großräumigen Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete keine Beeinträchtigungen zu erwarten. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
Schutzgut biologische Vielfalt	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Grünfläche, gemischte Baufläche, Gemeinbedarfsfläche)	Baubedingt: Keine wertvollen Ökosystemen vorhanden. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	Anlagenbedingt: Durch die Beseitigung von Obstbäumen und Ruderalflur ➔ *Erhebliche Beeinträchtigung*

Schutzgut Landschaft	
Überbauung von Freiflächen	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	<u>Anlagenbedingt:</u> Errichtung von baulichen Anlagen zur freien Landschaft ➔ *Erhebliche Beeinträchtigung*
Schutzgut Mensch	
Ausweisung von Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz, gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet. Evtl. Sportlärmemissionen haben keine Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan. ➔ *Keine erhebliche Beeinträchtigung*

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen:

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabungen, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Obstbäumen und Ruderalflur) und
- des Schutzgutes Landschaft (durch die Erweiterung baulicher Anlagen in der freien Landschaft)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung werden für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festgelegt.

5.7 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der F-Planänderung

Die freien Flächen östlich des vorhandenen Sportplatzes bieten sich für eine Entwicklung der Sportflächen an, zumal die angrenzende Sportnutzung fortgesetzt wird und eine Wohnbebauung hier nicht unmittelbar angrenzt. Weiterhin ist eine Erschließung über die Schulstraße möglich. Es soll eine Konzentration der Sport- und Gemeinbedarfsflächen an einem Standort erreicht werden.
Angrenzende Flächen werden in den Planbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einbezogen, um einen Lückenschluss zu den bisherigen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan herzustellen.

Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine gleichwertigen Alternativen an.

5.8 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Untersuchung der im Planänderungsgebiet entstehenden Lärmemissionen wurden technische Rechen- und Messverfahren angewendet. Deren Ergebnisse werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Sportplatz“ der Gemeinde Groß Meckelsen festgesetzt.
Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Grundlage einer Ortsbesichtigung.

5.9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung der Planung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

5.10 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

5.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die sportliche Nutzung geschaffen werden. Zudem soll das südlich gelegene Dorfgemeinschaftshaus, um einen Feuerwehrstandort und ein Gebäude für kulturelle Zwecke ergänzt werden. Des Weiteren sollen die angrenzenden Flächen in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen werden, um einen Lückenschluss zu den bisherigen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan herzustellen.

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes vorzubereiten und den Standort für Gemeinbedarf zu sichern.

Die Flächen im Änderungsbereich werden als Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen Sport und in geringerem Maße als gemischte Bauflächen dargestellt.

Für die Erweiterung der Sportflächen im Planänderungsgebiet wird z.Zt. eine Schalluntersuchung erstellt. Deren Ergebnisse werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Sportplatz“ der Gemeinde Groß Meckelsen festgesetzt. Für die Flächennutzungsplanänderung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die freien Flächen östlich des vorhandenen Sportplatzes bieten sich für eine Entwicklung der Sportflächen an, zumal die angrenzende Sportnutzung fortgesetzt wird und eine Wohnbebauung hier nicht unmittelbar angrenzt. Es soll eine Konzentration der Sport- und Gemeinbedarfsflächen an einem Standort erreicht werden. Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Planänderungsgebiet keine gleichwertigen Alternativen an.

Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht in Anspruch genommen. Das Planänderungsgebiet ist bereits durch bauliche Anlagen und dem vorhandenen Sportplatz deutlich vorbelastet. Ein Großteil des Änderungsbereiches wird derzeit ackerbaulich genutzt. Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich durch eine mögliche Bebauung und Versiegelung von Boden erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Beseitigung von Obstbäumen und Ruderalfluren sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Des Weiteren ergeben sich durch die Errichtung baulicher Anlagen zur freien Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes gelten als vertretbar und sind im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren entsprechend auszugleichen.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festgelegt.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Sittensen, den 14.06.2018

gez. Tiemann
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

Quellenverzeichnis

DRACHENFELS, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: April, 2006.

NIBIS (2017): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap 3/?lang=de).

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 01/2012, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2017): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634).

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanzV - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, BGBl. I S. 3434.

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, Nds. GVBl. 2010, 104.

BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017.